Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 11

Artikel: St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286223

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sammentreten, um sich gemeinsam über Schulangelegenheiten (Festsetzung des Lehrplans, Methode oder sonstige zeitgemäße Beränderungen im Schulwesen) zu besprechen. Eine derartige Berathung in voriger Woche brachte unter Ansterm auch die Sylbentrennung zur Sprache und wurde dabei die Frage aufsgeworsen: Soll in der Schule nach Sprache oder Sprechsulben abgesetzt werden? Da sede Art der Trennung ihre Bertreter hatte und man nach mehrstündigem Debattiren nicht einig werden konnte, so sei die Bitte hier erlaubt: Die schweizerischen Schulmänner möchten dem — keineswegs unsbedeutenden — Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuwenden und ihr Urtheil über denselben öffentlich abgeben, indem die Lösung obiger Frage für die Schule und ihre Lehrer von Interesse sein könnte.

St. Gallen. (Korr. Schluß.) Um aber die gedachte Anstalt in's Werk zu seizen, so erfordert es eine angemessene Wohnung, einen Haushalt und vielerlei Geräthschaften, wofür ein großer Theil der vorhandenen 20,000 Fr. verwendet werden muß. Nach dem Aufruf ist die Anstalt auf 10—12 Kinster berechnet und bedarf jährlich 6—7000 Fr., von denen ²/3 durch freiswillige Beiträge gedeckt werden müssen. Der Unterrichtskurs ist auf 6—7 Jahre gestellt. Sodald die erforderlichen Beiträge gefunden sein werden, so wird diese Anstalt nen organisier— es bestand seit 1848 in St. Gallen ein solches Privatinstitut, das eingegangen ist — in's Leben treten. Es ist sehr zu wünschen, daß diesem menschensreundlichen Unternehmen, das auf den Reichsthum des christlichen Wohlthätigkeitssinnes bauen nuß, dieser Reichthum sich erschließe.

Von nicht geringer Bedeutung für unser st. gallisches Schulwesen dürfte der Beschluß des ev. Großen Rathes sein, daß vom nächsten Mai an auch die Niedergelassenen gleich den Ortsbürgern stimms und wahlfähig sein sollen. Früher hatten die nichtbürgerlichen Einwohner in Schulsachen nichts mitzusathen und auch nichts zu leisten, als wenn sie schulpslichtige Kinder hatten, sür dieselben ein Schulgeld von wöchentlich 21 Nappen zu bezahlen. In Folge des neuen Steuergesetzes vom 7. März 1856 sind die Steuern zur Bestreitung der Schulbedürsnisse nach Maßgabe des Staatssteuerregisters auf die Genossen und Niedergelassenen, welche im Umfang der betreffenden Schulgenossenschaft wohnen, zu verlegen. Dieses Gesetz wurde alsbald in Vollzug gesetz, das Schulgeld aufgehoben und dagegen die Niedergelassenen ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, nach ihrem Vermögen besteuert. Das Necht, mitzubeschließen, war aber noch nicht ausgesprochen, solglich war ihnen eine neue Pssicht, ohne ein entsprechendes Recht zu geben, auserlegt. Dieses Gesetz war den reichen Schulgenossenssens die viele Fonde hatten und also die

Niedergelassenen an den Erträgnissen berselben participiren lassen mußten, nicht recht und wehrte sich namentlich St. Gallen Stadt auf's ernstlichste dagegen. Den Niedergelassenen, die nichts versteuerten, kam es natürlich ganz gelegen, ba sie nun die Schule ohne den geringsten Beitrag benutzen kounten; die Bermöglichen, namentlich die keine schulpflichtigen Kinder hatten, sahen auch keinen Bortheil und hielten es für uneben, bag fie gahlen, aber auch keine Stimme Auch die Bürger hielten diese Rechtsungleichheit für unbillig und Alle gewärtigten von der gesetzgebenden Behörde eine bezügliche Bestimmung. Sie ließ aber fast 3 Jahre auf sich warten, bis endlich letzte Woche ein bezügliches Gesetz vorgeschlagen, berathen und angenommen wurde. Wer einmal das Steuergesetz aufgestellt, welches die Nichtgenoffenbürger in die Rechte der Genossenbürger einsetzte, so war dieses zu verlangen nach moralischem Recht, als eine Ausgleichung. Denn es ist ein Unterschied, ob ich nur den momentanen Mitgenuß einer Schule bezahlen muß, oder ob ich für alle Lasten, welche durch Reparaturen, Lehrergehalts-Erhöhungen u. s. w. entstehen, nach meinem ganzen Bermögen behaftet werden kann. Es ist aber die Gleichstellung der Riedergelassenen in Rechten und Pflichten nicht nur um des formalen Grundes willen zu billigen, sondern auch in materialer Hinsicht.

Auf das Interesse an der Sache kommt bei jeder Angelegenheit, namentlich bei einer geistigen oder geistigleiblichen, wie die Bildung der Jugend ist, vorzüglich Viel an. Soll dieses beim Lehrer in höherer Potenz vorhanden fein, um, von allem handwerksmäßigen Schlendrian fern, immer frisch und leben= big zu arbeiten, als wäre Alles mit Geist angehaucht und die hundertste Wieberholung noch mit dem Feuer der ersten Herzenslust erwärmt, ein gewohntes und daher sicheres, aber nicht ein gewohnheitsmäßiges und daher träges Lehren und Ueben, — so verhält es sich in geringerm Maß mit den Pflegern oder Das Interesse, die Freude an der Schule ist mehr werth als Schulräthen. Intelligenz mit strohdürrer Gesetzesbuchstabenerfüllung. Wir haben an mehr als einem Orte unter ben einfachsten Schulräthen, die weit entfernt waren, Alles zu verstehen oder Rechenschaft davon geben zu können, des Lehrers und ber Schule Sache erfreulich gefördert werden gesehen, bloß ihrem natürlichen Takt nachgehend. Wir kannten einen Schulpfleger, ber nicht schreiben komte, ber Alles so gut besorgte und in Acht nahm, als mancher, ber ben Schülern ihre Auffätze zu korrigiren verstand. Damit will nicht die Unwissenheit über bie Renntnig und Ginfalt über Einsicht erhoben werden, als wenn diese nicht nothwendig und gut wären, wir wollen nur sagen, am Interesse liege am meisten. Das rechte Schulinteresse haben nun nicht alle Schulgenossen, und mancher, ber kein Feind ber Schule ift, mag sich doch damit nicht abgeben. — Run geschah es bei der bisherigen Beschränfung der Schulvorstands= Aemter auf die Genoffenbürger, daß an einem Orte so wenig Bürger waren, daß kaum eine eigentliche Wahl stattfinden konnte, sondern daß man sich umfah, wer noch nicht Schulrath gewesen sei und wenn Einer sich nicht mehr wählen lassen wollte, so mußte man nehmen, wer sich der äußern Stellung nach noch am besten dazu schickte, ober es mußte sich am Ende wieder Einer dazu verstehen, der bei einer frühern Amtsdauer froh war, den Ausreiß nehmen zu können. Fatal waren dabei noch die bloß zweijährigen Umtsdauern. Glaube Niemand, daß wir übertreiben; mögen solche Schulgenossenschaften nicht in Mehrzahl vorkommen, wir kennen solche aus eigener Erfahrung und kennen solche, wo dieser Mangel weniger vorhanden war, aber eine gewisse bürgerliche Stabilität gemisse Personen vorzüglich bazu tauglich hielt. Um bieß weniger grell zu finden, muß auch baran erinnert werden, daß vieler Orts die Niedergelassenen die Bürger an Zahl übertreffen. Nun sind oft unter ben Niedergelassenen wackere, strebsame und der Förderung des Schulmesens zugeneigte Männer, die nun bei ihrer Bahlbarkeit nicht nur Chance machen, sonbern ein wohlthätiger Sauerteig sind, ber die hergebrachte Bürgerthums-Berknöcherung in Bewegung bringen und ein frischeres Leben wecken kann: Um dieses Grundes willen ist uns das neue Gesetz willkommen und erwarten im Allgemeinen einen erfreulichen Erfolg. Nicht, daß jetzt lauter gute, von wirklichem Interesse erfüllte Schulräthe entstehen werden, die Wirklichkeit wird ba immer hinter ber Wünschbarkeit zurückleiben, wo Menschen verschiedener Gesinnung etwas machen. Unverstand und Leidenschaft, Ehrgeiz und Bolksgunft werden auf Erden nie verschwinden und auf Rosten des Bessern das Ihre suchen. Man darf auch nie sanguinische Hoffnungen auf Gesetze gründen, dem sie bestimmen nur die äußere Ordnung, einen neuen Beist schaffen sie nicht. Dennoch befriedigt uns das Gesetz, das Bürger und Niedergelassene in Schul= fachen gleicher Rechte theilhaftig erklärt, um ber Gerechtigkeit und um ber Sache willen.

Räthsellösung und Preisräthsel für den Monat März folgen in nächster Nummer.

In Nr. 10 des "Bolksschulblattes" (v. 4. März) haben sich mehrere störende Drucksehler eingeschlichen, die hiemit nachträglich verbessert werden:

Im ersten Aufsatz: "Zum Sprachunterricht" Seite 145, Z. 9 v. U. soll es heißen: Ihrem (b. h. des Kritikus) eigenen Zeugniß, statt: ihrem eigenen 20.; ebendas. Z. 7 v. U.: bis, statt: daß; ebendas. Z. 1 v. U.: nicht, skatt: nichts.